



Omnibus für Reise, Linie, Schüler

B 20 Sicherheitsausstattung (Linie ÖPNV) (1)

Pflichtkriterium

Ist eine Anfahrsperre bzw. Türsicherung vorhanden und funktionsfähig?

Besondere Einrichtungen, die das Anfahren des Busses verhindern, solange eine Tür geöffnet ist (Anfahrsperre), sind zulässig. Für die Anfahrsperre kann die Bremsanlage des Fahrzeuges benutzt werden, wenn sie, wie andere Nebenverbraucher, die Wirkung der Bremsanlage nicht unzulässig beeinflusst.

Die Abbremsung soll nicht mehr als 15 % bezogen auf die zulässige Gesamtgewichtskraft des Fahrzeuges betragen. Es muss sichergestellt sein, dass derartige Einrichtungen nur bei Fahrgeschwindigkeiten unter 5 km/h wirksam werden, wenn die Türen geöffnet werden.